



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Adjunct. F. Kaysers Matthiæ Confirmation über das Fürstentum Oels, de Anno 1617. d. 31. Aug.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
August

nungen und Worten halten und gebrauchen sollen und mögen, gleicher Maas und Meynung, ob alle dieselbtige ihre Privilegia, Handvesten und Briefe von Wort zu Wort hierin benannt und eingeschrieben wären.

1647.
August

Und demnach aus sonderlichen Gnaden und Königlichlicher Macht, als ein vollmächtiger regierender König, begnaden Wir die obgemeldten Fürsten Abrechten und Carl, ihre Erben und Nachkommen damit, daß sie die ganze volle Macht und Gewalt sollen und mögen haben, ihre Schlöffer, Städte, Land, Leute und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie oben klärlich berühret ist, so sie ikund haben oder hernachmahls haben und gewinnen möchten, bey gesunden Leiben oder an ihrem Todtbedte eines Theils oder gar, wem sie wollen, verschaffen, verschreiben, vermachen, veraignen und geben mögen, unter ihren eigenen Brief und Siegeln, vor Uns, Unfern Erben und Nachkommen, Königen zu Hungarn und Böhmen, und sonst vor allemänniglich, frey und ungehindert; Gebiethen darauf Unfern Obristen Hauptmann in Schlesien, den jetzigen und künfftigen, samt allen andern unsrer Königreiche zu Hungarn und Böhmen, Unterthanen, die obgedachten Fürsten ihre Erben und Nachkommen, an solcher ihrer Freyheiten und Begnadigungen nicht irren oder einigerley Einhalt thun, noch des jemanden gestatten, sondern sie darbey schützen, schirmen und handhaben, und hierinnen kein anders thun, bey Vermeidung Unser und Unser nachkommenden Königen zu Hungarn und Böhmen, schwerer Straffe und Unnade, das meynen Wir ernstlich; Jedoch daß Wir Uns, Unfern Nachkommen und Erben, Königen und den Cronen zu Hungarn und Böhmen, Unfere Dienste und Pflichten, so von Alters darauf gewesen, vorbehalten und angezogen haben wollen. Zu Uhrkund mit Unfern Königlichlichen anhängenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen, Freytags nach dem heiligen unsers lieben Frohnleichnamis: Tag nach Christi Gebuhrt, tausend fínshundert, im vierdten, Unser Reichs, des Hungarischen im vierzehenden und des Böhmischnen im drey und dreyßigsten Jahren.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. F.

Kayfers Matthia Confirmation über das Delschnische Fürstenthum,
sub dato Prag den 31. Aug. 1617.

Wir MATTHIAS von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlawonien König, Erz-Heubog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Creyn und Württemberg, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz ic. bekennen und thun kund gegen allemänniglich, wie daß Uns die Hochgebohrne, Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Heinrich Wenzel, Unser Cammerer, und Carl Friederich, Gebrüdere in Schlesien, Herzoge zu Münsterberg und Delschn ic. auf jüngst beschehenes Ableiben ihres geliebten Vaters, weiland Herzog Carls zu Münsterberg ic. Unfers gewesenen Nahts und Obristen Hauptmanns in Ober- und Nieder-Schlesien ic. allerunterthänigsten Fleißes gebeten, daß Wir ihnen also gnädig zu seyn, und ihnen über ihr Delschnisch Fürstenthum, Land und Leute, so von Uns, als regierendem König und der Cron Böhmen zu Lehen rühren, die Lehn gnädigst zu verleihen, so wohl ihnen, als ungesonderten und ungetheilten Brüdern, die gesamte Hand, samt allen und jeden ihren Privilegien, Handvesten und Briefen, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unfern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schlöffer, Städte, Land und Leute, mit allen Ein- und Zugehörungen, desgleichen auch über etliche sonderbare Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke, Münz, Gericht und Rechten, auch andere Dinge, was die wären und seyn möchten, erlangt, zu confirmiren und zu bestärigen geruheren.

Wann

1647.
August.

Wann Wir dem angesehen und betrachtet solche ihre gehorsamste und ziemliche Bitte, auch die getreuen, willigen und nützlichen Dienste, so Unsern Vorfahren, Unserer Cron Böhmen und dem löblichen Hause Oesterreich, die genannten Fürsten und ihre Vorfahren, insonderheit oberwehnter ihr verstorbenen Vater, Unsern geliebten Anherrn, Väter und Brüdern, weyland Kaysern Ferdinando, Maximiliano und Rudolpho, Christmüdester Gedächtnis, auch Uns selbst, zu sondern Ihrer Majestät und Liebde. auch Unsern eigenen gnädigsten Befallen, in die sieben und fünfzig Jahr lang bis in seine Grube mit sonderer Aufrichtigkeit, Treu, Gehorsam, Nutz und Frommen gethan, erwehnte beyde Herzoge auch Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böhmen, äußersten Vermögen nach ferner zu thun erbdthig, sie auch und ihre Erben wohl thun können, sollen und mögen. Als haben Wir derowegen aus angehöhrer Königlichlicher Milde, rechtem Wissen und zeitigen mit unsern edlen Räten vorgehabten Rath, aus Böhmiſcher Königlichlicher Macht und Vollkommenheit, als regierender König zu Böhmen und Obrister Herzog in Schlesien, ehgemeldten beyden Herzogen Heinrich Wenzeln und Carl Friederichen, ihren Erben und Nachkommen, alle dasselbe ihr Fürstenthum, Schloß, Städte, Land und Leute, Güter, Geist- und Weltliche, Eldster, Stifter, Pfründten, Lehen, Lehnischafften, Mannschafften, Freye, Ritter, Knechte, Bauern, Bauerschafften, Gilden, Zinsen, Zölle, Gerichte, oberst und niederst, Bergwercke und Mägen, laut der alten Privilegien, zu rechten Fürsten Lehen verließen, auch ihnen, beneben ihren Privilegien, Handvesten, Briefe, Freyheiten, Rechte und Begnadigungen, wie dieselben ihre geliebter Vater in ruhigen unverhinderten Besiz und Brauch gehabt, und sie die von ihnen ererbten, aufs neue vollkömlich confirmiret und bestätiget. Verlehen, geben, confirmiren und bestätigen ihnen, ihren Erben und Nachkommen diß alles hiermit wissentlich, aus Böhmiſcher Königlichlicher Macht, als Obrister Herzog in Schlesien, in Krafft dieses Briefes, sehen, mynnen und wollen darauf, daß mehrerwehnte beyde Herzoge, als ungetheilte Gebrüdere, so wohl auch ihre Erben und Nachkommen, ihr Fürstenthum Land und Leute zu gesanten Lehen haben und halten, auch sich derselben Privilegien, Handvesten und Briefe, welche von weyland König Johannsen, Kayser Carln, König Wenzeln, Kayser Siegmunden, König Albrechten, König Ladislao, König Georgen, König Marthia, König Uladislao, König Ludwigen ꝛ. ausgegangen und gegeben, auch ihnen von weyland Kaysern Ferdinando und Rudolpho, Unsern geliebten Anherrn und Brüdern hochlöblichen Gedächtnis, confirmiret und bestätiget worden, in allen Stücken, Articulen und Puncten, Clausuln und Meynungen gebrauchen sollen und mögen, gleicher massen und Meynungen, als ob alle dieselben ihre Privilegien, Handvesten und Briefe, von Wort zu Wort hierinnen benannt außgeschrieben.

Wir begnaden auch aus sonderbahren Gnaden und Königlichlicher Macht, als ein vollmächtiger regierender König zu Böhmen und Obrister Herzog in Schlesien, massen auch von Unsern Vorfahren beschehen, mehr angeregte beyde Herzoge, Heinrich Wenzeln und Carl Friederich ihre Erben und Nachkommen, für Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen, daß sie ganz volle Macht und Gewalt haben sollen, und mögen, Ihre Fürstenthum, Schloß, Stadt, Land und Leute und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie ob erklärllich berührt, so sie jeso haben oder künfftig gewinnen möchten, bey gesunden Leibe oder auf ihren Tod: Bette, eines Theils oder gar, weme sie wollen, zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereignen und zu vergeben, unter ihren eigenen Briefen und Siegel, von Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen und Obristen Herzogen in Schlesien, und sonst allermänniglich frey und ungehindert. Gebiethen darauf allen und jeden Unsern des Königreichs Böhme Unterthanen, daß sie offrigedachte beyde Herzoge zu Münsterberg und Dels ꝛ. ihre Erben und Nachkommen an solchen ihren Privilegien, Begnadungen und Freyheiten nicht iren oder ihnen einigerlen Inhalt thun, noch des Jemanden zu thun verstaten, sondern sie darbey schützen, schirmen und handhaben, und kein anders thun bey Vermeydung Unserer und nachkommender Könige zu Böhmen ꝛ. Schwerer Straff und Ungnad ꝛ. das mynnen Wir ernstlich; Jedoch wollen Wir Uns, Unsern Nachkommen und Erben, Königen der Cron Böhmen, Unsere Dienst und Pflicht, so vor Alters darauf gewesen, **Sünffter Theil.**

1647.
August.

1647.
Aug.

vorbehalten und ausgezogen haben; Zu Urfund dieses Brieffs bekräftiget mit Unserm Kaiserlichen und Königlich anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserm Königlichem Schloß Prag, den letzten Tag des Monats Augusti, nach Christi Unserer lieben Herrn und Erbsers Geburt im 1617. Unserer Reiche des Böhmisches in 6. des Hungarischen im 9. und des Böhmisches im 7. Jahre.

1647.
August

MATTHIAS.

Sol. Adl. Pop. de Lobcowitz S. R. Bohemie
Cancellarius.Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Regiæ
que Majestatis &c. proprium.

J. Liebe, mppr.

Lit. G.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation de dato Wien, Anno 1622. den letzten Septembris.

Ist gleiches Inhalts.

Lit. I.

Extract aus Herzog Carls II. hinterlassenen Fürstl. Testament, 26. Febr. 1608.

Lit. K.

Extract aus Herzog Heinrich Wenzels Testament, 10. Aug. 1639.

Sind beyde fast gleichstimmig.

Lit. L.

Extract aus Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Carl Friedrichs zu Münsterberg und Dels hinterlassenen Testament, de dato Dels den letzten Nov. 1646.

Was unsere zeitliche Güther, Haab und Vermögen, sonderlich unser Fürstenthum Dels und desselben Zugehör, sowohl unsere Medziborische Güther und alles anders, so Wir jezo im Lande Schlesien haben, oder künfftig durch Erbkäufe oder sonst durch Gottes Segen an Uns fallen und Wir erlangen würden, zusamt unserer Herrschafft Sternberg und Zeischwitz im Marggrafthum Mehren gelegen, welcherhalben Wir albereit durch unser sonderbahres dero Orten aufgerichtetes Testament (darauf Wir Uns hiermit kürzlich referiren und ziehen) gnugsahme Vernehmung gethan, anlanget, und eines jedweden Testaments basis und grundfeste Institutio heredis seyn soll und muß; Als setzen Wir in unser ganzes Vermögen und Verlassenschafft ob specificirter massen zu unserer wahren, rechten, natürlichen Erbin ein, (weil Uns der liebe Gott in unserm zwenfachen Fürstlichen Ehestande mit mehrern Kindern und Erben nicht gesegnet) die Hochgebohrne, unsere freundlich geliebte Tochter, Fräulein Elisabeth Maria, gebohrne Herzoginn zu Münsterberg und Dels, verlobte Herzogin zu Wirtemberg und Teck, Gräfin zu Glas und Mumpelgard, Fräulein zu Sternberg, Zeischwitz, Medzibor und Heidenheim, und zwar also und dergestalt, daß dieselbe unsere liebe Fräulein Tochter, als instituirte Erbin, solches unser ganzes Fürstenthum Dels und desselben zugehörige Reichthüm, Schloß, Städte, Land und Leute, Güther, Geistliche und Weltliche, Cöster, Stifter, Pfründe, Lehen, Lehen-schafften, Prälaten, Herren, Rittern und Mannschafften, Dorff- und Bauerschafften, auch Vorwercke, Leichen, Mühlen, Heiden und Wälder, und allen andern Ein- und Zugehörungen, wie Wir dessen von jetzt-regierender Kayser- und Königlich Majestät unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn, und vorgehenden Kaysern und Königen in Böhheim ausdrücklich begnädiget, festiglich privilegiert und ganz sicherlich befugt sind, sowohl auch unsere Medziborische Güther, sammt derselben Zugehörungen, als Dorff- und Bauerschafften, Vorwercken, Hammern, Mühlen, Heiden, Wälder und alles andere Be-
wege